



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

**Weisung zum Umgang mit ausgehobenem Bodenmaterial
(Weisung Bodenaushub, WBa)**

vom 2. Dezember 2003



Weisung zum Umgang mit ausgehobenem Bodenmaterial (Weisung Bodenaushub, WBa)

vom 2. Dezember 2003

1 EINLEITUNG

Beim Erstellen von neuen Bauten wird regelmässig Bodenmaterial ausgehoben. In vielen Fällen wird der Bodenaushub an einen andern Ort verbracht und zum Beispiel für Rekultivierungen oder für die Umgebungsgestaltung verwendet. Handelt es sich dabei um belastetes Bodenmaterial, werden saubere Böden verunreinigt oder schwach verschmutzte Böden zusätzlich belastet. Die Vielfalt ihrer Nutzungsmöglichkeiten wird eingeschränkt. Solche Belastungsmultiplikationen sind zu vermeiden. Der Umgang mit mutmasslich belastetem Bodenmaterial wird deshalb einem Bewilligungsverfahren unterstellt. Diese Weisung regelt die Einzelheiten. Sie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Art. 35 Abs. 1 und 2 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01)
- Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12)
- Wegleitung „Verwertung von ausgehobenem Boden“ (Bundeswegleitung), hrsg. in der Reihe „Vollzug Umwelt“ vom BUWAL, Dezember 2001 (www.buwalshop.ch).

2 GELTUNGSBEREICH

Die Weisung regelt den Umgang mit Bodenaushub bei Bauvorhaben auf Flächen mit Belastungshinweisen, d.h. auf Flächen innerhalb des Prüfperimeters und auf weiteren Flächen mit begründeten Belastungshinweisen. Sie gilt innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. Der Umgang mit Untergrundmaterial ist nicht Gegenstand dieser Weisung.

Für Bauvorhaben auf Altlastenverdachtsflächen gemäss kantonalem Abfallgesetz (LS 712.1) sowie auf belasteten Standorten gemäss Altlasten-Verordnung des Bundes (AltIV; SR 814.680) gelten ausschliesslich die entsprechenden Weisungen der Baudirektion.

3 BEGRIFFE

3.1 Ausgehobenes Bodenmaterial

Ausgehobenes Bodenmaterial ist Aushubmaterial, das vor oder nach der Verschiebung den Pflanzen als Wurzelraum und Nährsubstrat dient. Bei natürlich gewachsenen Böden entspricht dies dem Ober- und Unterboden (durchschnittlich 100 cm mächtige oberste Erdschicht); bei vom Menschen umgelagerten Böden mit vermischter Schichtung ist es in der Regel ebenfalls die oberste 100 cm mächtige Erdschicht.

3.2 Flächen mit Belastungshinweisen

Flächen mit Belastungshinweisen sind Flächen, bei denen aufgrund von Messwerten oder der früheren oder heutigen Immissionslage Bodenbelastungen über den Belastungswerten der Bundeswegleitung zu erwarten sind. Sie umfassen den Prüfperimeter und weitere Flächen mit begründeten Belastungshinweisen.

3.2.1 Prüfperimeter

Der Prüfperimeter umfasst alle Böden, für die der kantonalen Fachstelle Bodenschutz (FaBo) Belastungshinweise vorliegen. Er dient den Gemeinden als Vollzugshilfe und kann auf dem kommunalen Bauamt eingesehen werden. Weitergehende Auskünfte zu den Belastungshinweisen und vermuteten Schadstoffen erteilt die FaBo den Grundeigentümern auf Anfrage. Der Prüfperimeter entfaltet seine Rechtswirkungen erst bei einer Verschiebung von ausgehobenem Bodenmaterial.

3.2.2 Weitere Flächen mit begründeten Belastungshinweisen

Weitere Flächen mit begründeten Belastungshinweisen sind Böden ausserhalb des Prüfperimeters, zu denen die Gemeinde oder die Bauherrschaft Belastungshinweise haben.

3.3 Fachperson

Fachpersonen für Bodenverschiebungen kennen die Bestimmungen im Bereich des Bodenschutzes und können sie sachgerecht umsetzen. Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder Praxis über die nötigen Kenntnisse verfügen, können bei der FaBo die Aufnahme in die „Liste der Fachpersonen für Bodenverschiebungen“ beantragen. Durch die Aufnahme in die Liste sind sie im Kanton Zürich als Fachperson anerkannt.

3.4 Meldeblatt zu Bodenverschiebungen

Das Meldeblatt zu Bodenverschiebungen ist ein Formular, in dem die für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu geplanten Bodenverschiebungen eingetragen werden (Menge des abzuführenden Bodenmaterials, Ausmass der Belastung).

3.5 Abnahmegarantie

Mit Abnahmegarantien verpflichten sich Abnehmer von belastetem Bodenmaterial, das Material gesetzeskonform wieder zu verwerten oder zu entsorgen.

4 BEWILLIGUNGSPFLICHT

Ausgehobenes Bodenmaterial aus Flächen mit Belastungshinweisen ist wenn immer möglich innerhalb des Bauareals wieder zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist das Material nach Massgabe der Bundeswegleitung umweltverträglich zu verwerten oder zu entsorgen. Je nach Umfang untersteht die Bodenverschiebung nach folgenden Kriterien einer Bewilligungspflicht:

Bodenverschiebung	Bezeichnung auf dem Meldeblatt	Bewilligungspflicht	Umgang mit dem Bodenmaterial
Verschiebung bis zu 50 m ³ (fest) aus dem Bauareal oder Bodenverschiebungen bei Bauvorhaben, die keiner Baubewilligung bedürfen.	--	NEIN	Die Bauherrschaft sorgt eigenverantwortlich für einen gesetzeskonformen Umgang mit dem Bodenmaterial.
Verschiebung aus dem Bauareal von mehr als 50 m ³ (fest) unbelastetem Bodenmaterial.	FALL 1	JA	Die Verschiebung aus dem Bauareal ist zulässig, soweit es sich um das von einer Fachperson geprüfte und als unbelastet bezeichnete Bodenmaterial handelt. Die Verwertung dieses Materials ist frei.
Verschiebung aus dem Bauareal von mehr als 50 m ³ (fest) Bodenmaterial, wovon mindestens ein Teil belastet ist.	FALL 2	JA	Von einer Fachperson als belastet bezeichnetes Bodenmaterial ist nach Massgabe der Bundeswegleitung zu verschieben. Die Bodenverschiebung ist durch eine Fachperson zu überwachen und zu dokumentieren. Der Abnehmer hat mit einer Abnahmegarantie zu bestätigen, dass er das Material gesetzeskonform wieder verwertet oder entsorgt.

5 ZUSTÄNDIGKEITEN

5.1 Kantonale Fachstelle Bodenschutz (FaBo)

5.1.1 Erstellung und Nachführung des Prüfperimeters

Die FaBo erstellt den Prüfperimeter und führt diesen periodisch nach. Für jede Gemeinde wird ein separater Plan erstellt.

5.1.2 Übrige Aufgaben

Die FaBo erstellt das Meldeblatt für Bodenverschiebungen und gibt es den Gemeinden ab.

Sie regelt die Zulassung der Fachpersonen und stellt den Gemeinden eine periodisch nachgeführte Liste der anerkannten Fachpersonen zur Verfügung („Liste der Fachpersonen für Bodenverschiebungen“).

Sie überwacht den Vollzug stichprobenweise. Zu diesem Zweck hat sie Einsicht in die massgeblichen Akten.

Die FaBo unterstützt die Gemeinden beim Vollzug. In Rechtsmittelverfahren kann sie zuzuhelfen der Rechtsmittelinstanz Amtsberichte verfassen.

5.2 Kommunale Baubehörde

Die kommunale Baubehörde gibt das Meldeblatt zusammen mit den übrigen Baugesuchsunterlagen ab, soweit die geplante Bodenverschiebung voraussichtlich der Bewilligungspflicht unterliegt. Sie kann von der Bauherrschaft Auskünfte und zusätzliche Unterlagen verlangen.

Sie entscheidet über Gesuche betreffend Bodenverschiebungen.

Die kommunale Baubehörde stellt der FaBo eine Kopie des ausgefüllten Meldeblattes zu. Bei Bauvorhaben mit Verschiebungen von belastetem Bodenmaterial informiert sie die FaBo zusätzlich über die gemachten Auflagen (i.d.R. Kopie der Baubewilligung).

5.3 Fachperson

Die Fachperson klärt vor Beginn der Aushubarbeiten mit einer Untersuchung der Bodenverhältnisse die Bodenbelastung nach Massgabe der Bundeswegleitung. Sie zeigt die vorgesehenen Massnahmen zum gesetzeskonformen Umgang mit belastetem Bodenmaterial auf. Bei Verschiebungen von belastetem Bodenmaterial stellt sie die Überwachung und Dokumentation der Bodenverschiebung nach den Vorgaben der FaBo sicher. Für die Durchführung der Arbeiten können Hilfspersonen beigezogen werden.

5.4 Bauherrschaft

Die Bauherrschaft ist unabhängig von einer allfälligen Bewilligungspflicht für einen gesetzeskonformen Umgang mit ausgehobenem Bodenmaterial verantwortlich.

Sie ist für die Einholung der massgeblichen Bewilligungen und für den Beizug der Fachperson verantwortlich. Das Verhältnis zwischen Bauherrschaft und Fachperson ist privatrechtlicher Natur.

Die Bauherrschaft informiert die Abnehmer von belastetem Bodenmaterial schriftlich über dessen Schadstoffgehalt und Entnahmeort.

6 VERFAHREN

6.1 Massgebliches Verfahren

Die bodenschutzrechtliche Beurteilung von auszuhebendem Bodenmaterial findet im baurechtlichen Verfahren statt. Vorbehalten bleiben Vorhaben, die der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterstehen; in diesen Fällen findet die Beurteilung des Umgangs mit ausgehobenem Bodenmaterial in der Regel im Rahmen der Hauptuntersuchung durch die FaBo statt.

6.2 Einreichung und Unterzeichnung des Meldeblattes

Bei bewilligungspflichtigen Vorhaben ist das Meldeblatt für Bodenverschiebungen möglichst frühzeitig bei der kommunalen Baubehörde einzureichen.

Das Meldeblatt ist von der Bauherrschaft und der Fachperson zu unterzeichnen.

Werden bei einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben mehr als 50 m³ (fest) Bodenmaterial aus dem Bauareal abgeführt (Fälle 1 und 2), hat eine Fachperson vor Baubeginn auf dem Meldeblatt zu Bodenverschiebungen zu Händen der Gemeinde mit Unterschrift zu bestätigen, dass eine gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung einschliesslich Abnahmegarantie für belastetes Bodenmaterial sichergestellt ist.

Die bei einer Verschiebung von belastetem Bodenmaterial durch eine Fachperson erstellte Dokumentation der Verschiebung (Fall 2) ist nach Abschluss der Arbeiten der FaBo einzureichen. Ein garantierter Aufbringstandort kann bei der Ausführung durch einen anderen Standort ersetzt werden, sofern die Aufbringung dort ebenfalls gesetzeskonform ist.

6.3 Entscheid über die Bodenverschiebung

Für den Entscheid ist die kommunale Baubehörde zuständig. Die Bewilligung für Bodenverschiebungen muss vor Baubeginn vorliegen.

Die kommunale Baubehörde hat mit Auflagen im baurechtlichen Entscheid sicherzustellen, dass die Vorgaben gemäss dieser Weisung eingehalten werden. Formulierungsvorschläge für die Erwägungen und das Dispositiv sind unter www.fabo.zh.ch abrufbar.

7 KOSTEN

Die Kosten trägt der Bauherr bzw. Grundeigentümer.

8 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Weisung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft. Sie ist auf alle Bauvorhaben anwendbar, die nach diesem Datum zur Bewilligung eingereicht werden.

9 MITTEILUNG

Mitteilung an die Gemeinden und die FaBo.

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Dr. Ruedi Jeker
Regierungsrat